

Amt Eiderkanal

Aktenvermerk

Name: Torsten Eickstädt ; Leitender Verwaltungsbeamter Amt Eiderkanal
Az./Id.-Nr.: 020.23 - TEi/LT - 210280
Datum: 17.11.2020

Abwägungsbericht gemäß § 102 Abs. 1 GO für die Beteiligung an der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH (Klimaschutzagentur)

Vor gut 2 Jahren hat das Amt Eiderkanal angefangen, sich mit der Beteiligung an einer Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu befassen. Die zu gründende Klimaschutzagentur soll für alle Gemeinden des Kreises eine kostenfreie, allgemeine Klimaschutzberatung anbieten. Kommunen, die Gesellschafter der Klimaschutzagentur werden, haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen. Am 25. Juni 2019 hat der Amtsausschuss des Amtes Eiderkanal der Übertragung der Aufgabe „Erstellung von Klimaschutzkonzepten sowie Koordinierung, Förderung und Durchführung lokaler Maßnahmen des Klimaschutzes“ der amtsangehörigen Gemeinden ab 01.07.2019 zugestimmt.

Entsprechend § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 18 der Amtsordnung Schleswig-Holstein (AO) darf das Amt sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Amtes an der Beteiligung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird.

Kommunalverfassungsrechtliche Schranken

Wichtiges Interesse (§ 102 Abs. 1 GO)

Das wichtige Interesse des Amtes liegt darin begründet, gemeinsam mit weiteren kreisangehörigen Kommunen sowie dem Kreis selbst, deren Selbstverwaltung zu ergänzen und zu fördern, um die komplexe Aufgabe der CO₂-Reduzierung effektiver und wirtschaftlicher im gesamten Gemeinde- und Kreisgebiet durchzuführen.

In dem Bewusstsein, dass das Amt stellvertretend für die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1 GO in Verantwortung für die zukünftigen Generationen handelt, ist beabsichtigt, die Aufgabe des Klimaschutzes professionell wahrzunehmen. Mit der vorgesehenen Organisationsform und unter Beteiligung des Kreises sowie des kreisangehörigen Bereichs soll die Selbstverwaltung gestärkt werden, um gleichmäßige Klimaschutzmöglichkeiten in den amtsangehörigen Gemeinden aber auch im Kreis insgesamt zu schaffen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks (§ 102 Abs. 2 Nr. 1 GO)

Die Förderung des Klimaschutzes ist ein öffentlicher Zweck im Sinne des § 101 Abs. Nr. 1 GO und des § 102 Abs. 2 Nr. 1 GO. Ein öffentlicher Zweck liegt vor, wenn die Zielsetzung des Unternehmens im grundsätzlichen Aufgabenbereich der jeweiligen Körperschaft liegt und dazu dient, die Einwohner mit öffentlichen Dienstleistungen oder auf andere Art zu versorgen und zu betreuen. Den Klimaschutz zu fördern gehört zu den Aufgaben des Kreises, der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter. Das folgt bereits aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aus Art. 20a des Grundgesetzes (GG) bzw. der natürlichen Grundlagen des Lebens aus Art. 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf), wozu auch der Klimaschutz gehört, und die sich nach Art. 11 LVerf ausdrücklich auch an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Träger der öffentlichen Verwaltung richtet. Außerdem ist der Klimaschutz etwa in § 45 c Satz 3 Nr. 7 GO und § 40 c Satz 3 Nr. 7 KrO, in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 der Amtsordnung (AO) und im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) als auch kommunale Aufgabe anerkannt. Eine Gesellschaft, die den Kreis und andere kommunale Körperschaften im Kreisgebiet in Sachen Klimaschutz bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben unterstützt, erfüllt damit einen öffentlichen Zweck. Der Gesellschaftsvertrag bringt zum Ausdruck, auf welche Art von Aktivitäten sich die Gesellschaft beschränken soll.

Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens (Subsidiarität)

Die Beteiligung der amtsangehörigen Gemeinden an der Gesellschaft durch das Amt Eiderkanal steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde. Die laufenden Aufwendungen des Amtes betragen dadurch 2,00 € je Einwohnerin bzw. je Einwohner und entspricht damit einem unterzuordnenden Betrag für Aufwendungen für den Klimaschutz.

Keine bessere Zweckerfüllung auf andere Weise

Der öffentliche Zweck kann auch nicht besser und wirtschaftlicher durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erreicht werden. Bei Gründung eines Regie- oder Eigenbetriebes wäre es nicht möglich, den kreisangehörigen Bereich mit einzubinden. Ferner wäre für etwaige Verluste voll zu haften. Der Haftungsaspekt gilt ebenso für ein Kommunalunternehmen im Sinne von § 106a GO. In diesem Fall wären die Gläubiger zwar zunächst darauf verwiesen, ihre Forderungen gegenüber dem Kommunalunternehmen geltend zu machen – können diese nicht ausgeglichen werden, müsste das Amt im Rahmen der Gewährträgerhaftung dafür einstehen.

Ein Zweckverband wird aufgrund der schwierigen Ein- wie Austrittsmöglichkeiten von allen interessierten Beteiligten abgelehnt und findet insofern keine Akzeptanz.

Der vorgenannte öffentliche Zweck lässt sich insofern nicht besser durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erfüllen. Die Aufgabenwahrnehmung durch eine gGmbH verspricht insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung des kreisangehörigen Bereichs, der Haftungsbeschränkung sowie der Einflussnahme durch die Selbstverwaltung den größtmöglichen Erfolg.

Begrenzung der Haftungs- und Einzahlungsverpflichtung (§ 102 Abs. 2 Nr. 2 GO)

Die Einzahlungsverpflichtung ist auf den Geschäftsanteil gemäß dem Gesellschaftervertrag begrenzt. Daneben ist der vertraglich festgesetzte jährliche Gesellschafterzuschuss von 2,00 € je Einwohnerin bzw. Einwohner zu entrichten.

Die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben begrenzen das Haftungsrisiko des Amtes auf das Stammkapital.

Angemessener Einfluss auf die Gesellschaft (§ 102 Abs. 2 Nr. 3 GO)

Die angemessene Einflussung erfolgt durch die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung sowie in den Aufsichtsrat (§§ 8, 11 des Gesellschaftsvertrages).

Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters (§102 Abs. 2 Nr. 4 GO)

Das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters ist in § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages (Gesellschafterversammlung) verankert.

Entscheidungsvorbehalte (§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO)

Die Entscheidungen nach § 28 Nr. 18 GO sind der Gesellschafterversammlung vorbehalten (§ 9 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages).

Jahresabschluss und Lagebericht (§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach zu prüfen.

Wirtschaftsplanung (§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO)

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages ist der Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.

Offenlegungspflichten (§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO)

Die Offenlegungspflichten der gewährten Gesamtbezüge für die Tätigkeit im Geschäftsjahr im Sinne des § 285 Nr. des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und andere Organe der Gesellschaft ist in § 15 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Im Auftrag

gez.

Eickstädt